

## Merkblatt zum Landeshundegesetz NRW

Das Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG) NRW gilt grundsätzlich für alle Hundehalter und enthält darüber hinaus besondere Pflichten für Hundehalter deren Hund je nach Rasse, Größe oder Gewicht spezielle Kriterien erfüllt.

Nachfolgende Erläuterungen sollen Sie als Hundehalter darüber informieren, ob **Ihr** Hund diese besonderen Kriterien nach Rasse, Größe oder Gewicht erfüllt und welche Pflichten sich für Sie aus den Bestimmungen des neuen Landeshundegesetzes ergeben.

Folgende Hundegruppen sind zu unterscheiden:

### 1. Große Hunde (§ 11 LHundG)

Hierbei handelt es sich um Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

#### Haltungsvoraussetzungen:

Sachkundenachweis	<i>Bescheinigung eines amtlich anerkannten Tierarztes, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines durch die Tierärztekammer benannten Tierarztes</i>
Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit	<i>Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit ist <u>bei Aufforderung</u> durch das Ordnungsamt ein polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen</i>
Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung	<i>Mindestversicherungssumme zur Deckung der durch den Hund verursachten</i> <i>a) Personenschäden 500.000 Euro</i> <i>b) Sachschäden 250.000 Euro</i>
Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes	<i>Implantierung eines Micro-Chips durch einen Tierarzt</i>
Anzeige der Haltung des Hundes bei der Ordnungsbehörde	<i>Die Haltung eines großen Hundes ist dem Ordnungsamt unter Angabe von Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe sowie den Bescheinigungen über die Sachkunde, Haftpflichtversicherung und Micro-Chipnummer anzuzeigen.</i>

### 2. Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG)

Zu den Hunden bestimmter Rassen gehört der **Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu** sowie deren Kreuzungen untereinander und deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

#### Haltungsvoraussetzungen:

Sachkundenachweis	<i>Bescheinigung eines amtlich anerkannten Tierarztes oder einer anerkannten sachverständigen Stelle</i>
Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit	<i>Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde</i>

Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung	<i>Mindestversicherungssumme zur Deckung der durch den Hund verursachten</i>  <i>a) Personenschäden 500.000 Euro</i> <i>b) Sachschäden 250.000 Euro</i>
Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes	<i>Implantierung eines Micro-Chips durch einen Tierarzt</i>
Anzeige der Haltung des Hundes bei der Ordnungsbehörde	<i>Die Haltung eines Hundes bestimmter Rassen ist dem Ordnungsamt unter Angabe von Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe sowie den Bescheinigungen über die Sachkunde, Haftpflichtversicherung und Micro-Chipnummer anzuzeigen.</i>
Ordnungsbehördliche Erlaubnis	<i>Für die Haltung eines Hundes bestimmter Rassen ist eine Erlaubnis des Ordnungsamtes der Gemeinde erforderlich, diese kann auf Antrag erteilt und mit Auflagen versehen werden.</i>

### 3. Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG)

Gefährliche Hunde im Sinne des neuen Landeshundegesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird oder im Einzelfall festgestellt worden ist. Zu den Hunden deren Gefährlichkeit vermutet wird gehören die Rassen **Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier** sowie deren Kreuzungen untereinander und deren Kreuzungen mit anderen Rassen.

#### Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Für das Halten von **gefährlichen Hunden** gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für das Halten von Hunden bestimmter Rassen. Die erforderliche ordnungsbehördliche Erlaubnis wird jedoch nur erteilt, wenn für die Haltung eines gefährlichen Hundes ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der Haltung besteht. Des Weiteren muss der Sachkundenachweis von einem amtlich anerkannten Tierarzt bescheinigt werden. Darüber hinaus gilt für gefährliche Hunde ein Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot. Der Halter eines gefährlichen Hundes hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt.

Ihre Ansprechpartnerin bei Fragen zur Hundehaltung in der Gemeinde ist Frau Herdtle, Hauptstraße 78, 2. Obergeschoß, Zimmer 222, Tel.: 02247/303-322, E-Mail: jessica.herdtle@neunkirchen-seelscheid.de